



mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Bechnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neu kammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

Inhaltsverzeichnis

A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:
 - in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 02.11.2009
- Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2010
- Beantragung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen für 2010
- Stadt Nauen sucht stellvertretende Schiedsperson

B – Nichtamtlicher Teil

Lokalnachrichten

- Gratulationen im Namen der Stadt
- Hinweise zu Ehrungen von Ehe- und Altersjubiläen
- Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse
- Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen
- Pflicht zur Aufnahme des Hundekots durch den Hundeführer
- Schulanmeldung für das Schuljahr 2010/11
- Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung für Lernanfänger
- Neunummerierung der Hertefelder Dorfstraße, Ortsteil Bergerdamm-Hertefeld
- Kalender 2010 der Stadt Nauen erhältlich
- Seminar zum Thema Existenzgründung
- Seniorenrat der Stadt Nauen:
 - Weihnachtssingen am 27. November
 - Kaffeeklatsch am 7. Dezember
- Nachlese Erntedankfest im Ortsteil Lietzow
- Veranstaltungskalender
- Ansprechpartner der Stadtverwaltung

Das Bürgerbüro informiert

- Informationen und Hinweise zu den Lohnsteuerkarten 2010

Das Kulturbüro informiert

- DDR-Ausstellung im Blauen Haus

Vereine/Verbände

Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und Verbände

Mitteilungen der Kirchen

Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonstiges

- Spielen, Lernen, Lachen - Informationen und Berichte aus dem Leben in unseren Kindertagesstätten und Schulen
- Infoführungen durch den RuheForst Nauen



Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 2. November 2009

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

- DS 071 Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 27. September 2009
Beschluss-Nr.: 073/2009
- DS 068 Überplanmäßige Aufwendungen für Straßeninstandsetzungsmaßnahmen
Beschluss-Nr.: 074/2009
- DS 069 Genehmigung von erheblichen überplanmäßigen Auszahlungen für Straßenbaumaßnahmen
Beschluss-Nr.: 075/2009

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

- DS 065 Vertrag über den Betrieb der Kindertagesstätte „ASB-Hort“ in 14641 Nauen, Kreuztaler Straße 3 (Betreibervertrag) zwischen der Stadt Nauen und dem freien Träger: Gemeinnützige Gesellschaft für Kinder- Jugend- und Familienhilfe im Havelland mbH
Beschluss-Nr.: 076/2009
- DS 072 Bauvorhaben – Ergänzungsbau Goethe-Gymnasium Vergabe der Bauleistung Los 8 – Metallbauarbeiten
Beschluss-Nr. 077/2009

Vorgenannte Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (öffentlicher Teil) können im vollen Wortlaut in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen, Zimmer 16 während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.09.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 22.676.500 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 22.676.500 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf | 24.722.400 EUR |
| Auszahlungen auf | 26.606.600 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.659.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.899.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.062.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.815.600 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	892.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der außerplanmäßige und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf 45.000 EUR,
 - b) Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf 25.000 EUR und
 - c) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 100.000 EUR

festgesetzt.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlungen anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung.



Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb dieser Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch die Kämmerin entschieden.

Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden der Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht.

4. Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 400.000 EUR

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Entfällt

Nauen, 21. September 2009

Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Aufstellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2010 einschließlich mittelfristigem Finanzplan für den Planungszeitraum 2011 - 2013 aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

Nauen, 31.07.2009

Dr. Marion Grigoleit
Kämmerin

Feststellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2010 einschließlich mittelfristigem Finanzplan für den Planungszeitraum 2011 - 2013 festgestellt und der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

Nauen, 31.07.2009

Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2010 und der Finanzplan einschließlich Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2011 - 2013 wurden von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 21.09.2009 unter der Beschlussnummer 062/2009 beschlossen.

Der Beschluss wurde dem Landkreis Havelland als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2010 der Stadt Nauen wird gemäß § 3 Absatz 3 und § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder Verfahrens- und Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung liegt in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 7 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Nauen, 23.09.2009

Detlef Fleischmann
Bürgermeister



Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Beantragung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen für 2010

Anträge nach § 5 Abs.1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes zur Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines besonderen Ereignisses an bis zu 6 Sonn- und Feiertagen des Jahres 2010 können durch die Händler der Stadt Nauen und deren Ortsteile noch bis zum 30.11.2009 bei der Stadt Nauen, FB Ordnung und Sicherheit/ Gewerbe, Rathausplatz 1, 14641 Nauen (Tel: 03321/ 408317, Fax: 03321/ 4467333, E-Mail: gunnar.geisler@nauen.de) schriftlich und formlos unter Darlegung des besonderen Ereignisses gestellt werden.

Besondere Ereignisse stellen Märkte, Messen, Ausstellungen, Volksfeste oder sportliche und kulturelle Veranstaltungen dar.

Ausgenommen von dieser Sonderregelung sind jedoch der Karfreitag, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag sowie der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.

Die Festsetzung und damit die Freigabe der beantragten verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage erfolgt dann in Form einer ordnungsbehördlichen Verordnung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Stadt Nauen sucht stellvertretende Schiedsperson

In der Stadt Nauen ist das Amt der stellvertretenden Schiedsperson neu zu besetzen. Alle an diesem Ehrenamt interessierten Bürgerinnen und Bürger sind gebeten, ihre schriftliche Bewerbung bis zum **18.12.2009** bei der Stadt Nauen, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen einzureichen.

Das Amt der Schiedsperson ist ein Ehrenamt.

Die Schiedsperson soll im Wohngebiet bekannt sein, Autorität genießen und fähig sein, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen. Sie soll über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen und einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsgrad haben.

Bewerber sollten mindestens 25 Jahre alt sein und im Bereich der Stadt Nauen mit ihren 14 Ortsteilen wohnen. Schiedsperson kann nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder unter Betreuung steht. Die Schiedsperson wird von der Stadtverordnetenversammlung auf fünf Jahre gewählt.

Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen besteht die Aufgabe der Schiedsperson darin, kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art zu schlichten und zum Abschluss zu bringen. Dabei wird die Schiedsperson in vielen Bereichen tätig. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird das Schlichtungsverfahren über

vermögensrechtliche Ansprüche sowie über nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre durchgeführt. Das Schlichtungsverfahren ist darauf gerichtet, den Rechtsstreit im Wege des Vergleichs beizulegen. Die Schiedsstelle ist Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 Strafprozessordnung, sie kann den Täter- Opfer- Ausgleich in Strafsachen durchführen.

Die Sachkosten der Schiedsstelle werden von der Gemeinde getragen. Dazu gehören beispielsweise

- die Bereitstellung eines geeigneten Raumes
- die Ausgaben für die Beschaffung der amtlichen Bücher, Dienstsiegel, Vordrucke
- die Auslagen für den Schriftverkehr
- die Vergütung für Dienstreisen und Dienstgänge
- die Aufwendungen, die für Maßnahmen entstehen, die dazu dienen, die Schiedsperson mit den Aufgaben vertraut zu machen

Für weitere Informationen zur Tätigkeit der Schiedsperson steht Frau Wegner vom Fachbereich Ordnung und Sicherheit unter der Rufnummer: 03321-408321 zur Verfügung.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen